



## **Allgemeinverfügung**

### **Ausnahme vom Alterserfordernis beim Schießen von Kindern und Jugendlichen anlässlich von Schützenfesten**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 3, 27 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 426) ergeht folgende Verfügung:

**Für die Durchführung der alljährlich wiederkehrenden Veranstaltungen der Schützenvereine oder sonstiger Schießsportvereine, die Mitglied in einem anerkannten Schießsportverband sind (Schützenfeste und die damit zeitlich und sachlich direkt in Verbindung stehenden Vor- und/oder Übungsschießen), werden für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) die nachstehenden Ausnahmen verfügt:**

- 1.) Kindern, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, darf das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden und eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erreicht wird, und
- 2.) Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, auch das Schießen mit Kleinkaliber-Einzelladerlangwaffen bis zum Kaliber von maximal .22 lfb

gestattet werden.

#### **Auflagen:**

1. Es darf nur auf genehmigten Schießstätten geschossen werden.
2. Das Schießen darf nur unter der Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Aufsichtspersonen durchgeführt werden.
3. Die Aufsichtspersonen müssen für die zu beaufsichtigende Waffenart über die entsprechende Sachkunde verfügen.
4. Die erforderlichen Nachweise sind vorzuhalten und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

#### **Hinweise:**

- Diese Verfügung erstreckt sich nicht auf unregelmäßig oder einmalig durchgeführte Veranstaltungen (z. B. Schnuppertage, Tag der offenen Tür). In diesem Fall sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung gesonderte Anträge zu stellen.
- Ob und inwieweit die Schützenvereine oder sonstigen schießsportlichen Vereinigungen von den Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch machen, liegt allein in der Entscheidungsverantwortung der Vereine. Ein Anspruch Dritter auf das Schießen unter Inanspruchnahme der genannten Ausnahmen wird durch die Allgemeinverfügung nicht begründet.
- Die Allgemeinverfügung ersetzt nicht die Einzelausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG. Diese ist weiterhin gesondert zu beantragen, sofern ein Kind oder Jugendlicher regelmäßig das sportliche Schießen in Abweichung von den gesetzlich festgelegten Altersgrenzen ausüben will.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 31 71, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundungsbeamten/der Urkundungsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Rotenburg (Wümme), den 16.04.2008  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat